

Entwurf

Einsatz von GND-Normdaten im Archiv: Archivische Relevanzkriterien

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Archivische Relevanzkriterien – Personen	3
3. Archivische Relevanzkriterien – Körperschaften	5
4. Archivische Relevanzkriterien – Geografika	6
5. Zusammenfassung	7

1. Einführung

Normdaten der Gemeinsamen Normdatei (GND)¹ können bei der archivischen Erschließung aller Archivaliengattungen zum Einsatz kommen. Ziel des Normdateneinsatzes ist die eindeutige und schnelle Recherchierbarkeit von Metadaten und die Anzeige von inhaltlichen Bezügen zu anderen Kulturdaten.² Dies gelingt bei der Erschließung durch die Generierung strukturierter Daten und die Disambiguierung von frei erstellten Textinhalten.³ Eine Verknüpfung von Erschließungsdaten mit GND-Normdaten ist immer dann sinnvoll, wenn die Metadaten für Präsentation und Recherche zur Verfügung stehen sollen. Die Metadaten können sich dabei sowohl auf inhaltliche als auch auf formale Angaben auf jeder Ebene der Tektonik und der Bestände beziehen.

¹ Siehe die Selbstbeschreibung der GND unter https://www.dnb.de/DE/Professionell/Standardisierung/GND/gnd_node.html (abgerufen am 12.08.2024).

² Diese Verbindungen werden z. B. im GND-Explorer oder bei Wikidata besonders gut sicht- und nachvollziehbar.

³ Die Erstellung strukturierter Metadaten ist nicht an die GND-Normdatei gebunden, dies kann auch durch Verwendung einer anderen Normdatei, eines fachspezifischen Thesaurus oder im Rahmen eines kontrollierten Vokabulars erreicht werden.

Der Einsatz von Normdaten ist von einrichtungsbezogenen Faktoren wie etwa hausinternen Konventionen und Erschließungsanweisungen, oder den zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und technischen Ressourcen abhängig.⁴ Daneben spielen fachliche Überlegungen eine wichtige Rolle:

Die Tatsache, dass es sich bei der Nutzung von Archivgut um einen Sekundärzweck der jeweiligen Unterlage handelt, der in der Regel vom Urheber/der Urheberin nicht intendiert war, hat Auswirkungen auf den Einsatz von Normdaten. Denn die Verknüpfung mit der GND erfordert bei der Beschreibung von Archivgut eine Eindeutigkeit, die nicht in jedem Fall möglich, nach archivischem Selbstverständnis auch nicht immer sinnvoll ist, um die Erschließung nicht mit einer historischen Auswertung zu verwechseln. Die Disambiguierung der Erschließungsdaten gelingt in diesem Prozess in der Regel bei Personen, Körperschaften und Geografika leichter, aber auch Ereignisse, Individualbegriffe und Allgemeinbegriffe können verknüpft werden – vorausgesetzt die Metadaten können eindeutig einem Normdatensatz zugeordnet werden.

Im Gegenzug bringt es der Primärzweck, zu dem Archivalien entstanden sind, mit sich, dass Archivgut in vielen Fällen Angaben enthält (vergleichbar mit lexikalischen Einträgen)⁵, die selbst zur Ergänzung, Präzisierung und ggf. notwendigen Korrektur von Einträgen in der GND eingesetzt werden können.

Zudem entsteht bei der archivischen Erschließung regelmäßig der Bedarf zur Neuanlage bislang fehlender Normdaten. Entscheidend für die korrekte Anlage neuer Normdaten sind die Eignungskriterien der GND sowie die Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu Personennormdaten. Die Beachtung der Eignungskriterien sichert die Einhaltung der notwendigen Qualitätsstandards.⁶

Für die Klärung der Frage, in welchen Fällen aus archivischer Sicht neue Normdaten angelegt werden sollen, also die Frage nach spezifisch archivischen Relevanzkriterien, ist zunächst die Klärung des ersten GND-Eignungskriteriums ausschlaggebend: „Eignen sich die Daten für die GND, weil sie Ressourcen außerhalb und Entitäten innerhalb der GND miteinander vernetzen?“. Zur Beantwortung dieser Frage gilt es das „Verknüpfungspotential“ eines potenziellen GND-Normdatensatzes zu prognostizieren.

⁴ Siehe dazu die Übersicht in der Handreichung der AG „Tools und Technik“.

⁵ Dies ist z. B. in Urkunden, Amtsbüchern, Personalakten, durch Erlasse, Verordnungen, Urschriften der Fall.

⁶ Siehe https://gnd.network/Webs/gnd/DE/UeberGND/GNDEignungskriterien/eignungskriterien_node.html (abgerufen am: 16.08.2024).

Aus archivischer Sicht lassen sich dafür Kriterien formulieren, die hier im Folgenden vorgestellt werden.

2. Archivische Relevanzkriterien I – Personen⁷

I. Zu einer Person liegen bereits nachweisbar Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung vor (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar).

Begründung: Das Verknüpfungspotential des Normdatensatzes ist evident.

II. Der Nachweis bereits vorliegender Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung lässt sich aufgrund fehlender Erschließung nicht eindeutig erbringen, die Existenz weiterer Unterlagen zu einer bestimmten Person kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Dafür gibt es eine Reihe von **Indizien:**

- Eine Person hat/hatte in einer bestimmten Region erheblichen Einfluss. Ein „erheblicher Einfluss“ beschreibt die nachweisbare Wirkung auf Lebensführung und Wahrnehmung der Menschen einer Region (Herrschaft und Verwaltung, Politik, Bildung, Kultur, Sport, soziale Bewegungen, Brauchtum etc.). Eine solche Person gilt regional als Person mit „historischer Bedeutung“.

Begründung: Der Nachweis des erheblichen Einflusses wird durch einen vorliegenden Niederschlag in Veröffentlichungen (je nach Epoche in unterschiedlicher Form) erbracht, das Verknüpfungspotential ist als hoch einzuschätzen.

- Eine Person kann entsprechend der jeweiligen Archivgesetzgebung⁸ als „Person der Zeitgeschichte“ eingestuft werden.

Begründung: „Personen der Zeitgeschichte“ sind als Personen mit überregionaler „historischer Bedeutung“ stets Betrachtungsgegenstand mehrerer Kultureinrichtungen, ein Verknüpfungspotential mit mehreren Ressourcen geht damit unmittelbar einher. Die Prüfung auf das Vorliegen einer „Person der Zeitgeschichte“ kann bei der Erschließung im Rahmen der Schutzfristberechnung erfolgen.

- Eine Person ist nachweisbar Opfer der NS-Diktatur/Opfer von Diktaturen.

⁷ Die folgenden Kriterien gelten analog für den Entitätentyp „Familie“.

⁸ Vgl. z. B. die folgenden Archivgesetze: BArchG § 11, ArchGB § 8, BbgArchivG § 10, BremArchivG § 7, HArchivG § 9, ArchivG NRW § 7, SächsArchivG § 10, ArchG LSA § 10, ThürArchivG § 17.

Begründung: Die Anlage eines GND-Normdatensatzes erfüllt eine wichtige Rolle im Kontext des gesetzlich besonders geschützten Bereiches der Aufarbeitung von ehemaligen totalitären Regimen, insbesondere des Holocaust, wie sie z. B. in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Erwägungsgrund 158 DSGVO) zum Ausdruck kommt. Unterlagen zu Opfern der NS-Diktatur sind Ressourcen in einer großen Vielzahl von Kultureinrichtungen – im nationalen und internationalen Archivwesen, in den Datenbanken von Gedenkstätten, zur Provenienzforschung, in NS-Dokumentationszentren und Portalen. Hier ist das Verknüpfungspotential eines einzelnen GND-Normdatensatzes theoretisch besonders hoch, aufgrund unterschiedlicher Namensschreibweisen und fehlender biographischer Angaben ist dieser Nachweis aber oft erschwert. Zugleich verweisen Opferverbände immer wieder darauf, dass erst die digitale Präsentation von personenbezogenen Informationen genealogische Nachforschungen und Forschungsprojekte initiiert.

- Informationen zu einer Person werden auf Grundlage der Archivgesetze nicht anonymisiert und nicht pseudonymisiert für ein personenbezogenes wissenschaftliches Forschungsprojekt veröffentlicht.

Begründung: Zu dieser Person sind Publikationen und die Weiterverwertung der Daten im NFDI-Kontext mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten; das Verknüpfungspotential des jeweiligen GND-Normdatensatzes ist dadurch sehr hoch.⁹ Zudem kann die Anlage eines Personennormdatensatzes in diesen Fällen (Beispiel: Kollektivbiografien, Forschungen zu Studierendenakten, personenbezogene Behörden- und Wissenschaftsforschung) Forschung nicht nur in erheblichem Maße unterstützen, sondern durch die Sichtbarmachung einzelner Personen auch initiieren.

III. Eine Person stellt im archivischen Sinne eine Provenienzstelle dar, sie bildet einen archivischen Bestand oder Teilbestand.

Begründung: Die Anlage eines Bestandes (z. B. als Nachlass) in einem Archiv unterliegt hohen fachlichen Hürden – nur vorhandenes Archivgut (Originale!) in mehreren Aufbewahrungs- oder Verzeichnungseinheiten, das von einer eindeutig nachweisbaren Stelle stammt und von einem Archivar/einer Archivarin als archivwürdig bewertet

⁹ Bei der Verwendung von Forschungsdatensätzen zur Neuanlage ist die Beachtung der Eignungskriterien der GND besonders wichtig, um die Anlage unzureichender Normdatensätze zu vermeiden.

oder deren Archivwürdigkeit ausreichend plausibel prognostiziert wurde, wird in einem Bestand zusammengefasst. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen in ihrer Gesamtheit, die zur Bildung eines Bestandes führt, ist ein deutlicher Marker für die historische Bedeutung (im archivischen Sinne) eines Bestandsbildners selbst. Es wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass zu dieser Person in anderen Kultureinrichtungen Unterlagen vorliegen, zu ihr publiziert, mit ihr korrespondiert wurde oder zukünftig wird.¹⁰

3. Archivische Relevanzkriterien – Körperschaften¹¹

I. Zu einer Körperschaft liegen bereits nachweisbar Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung vor (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar).

Begründung: Das Verknüpfungspotential des Normdatensatzes ist evident.

II. Bei einer Körperschaft handelt es sich nachweisbar um einen historischen Vorläufer von einer bereits in der GND angelegten Körperschaft.

Begründung: Diese Normdaten fehlen lediglich aufgrund eines bislang fehlenden bibliothekarischen Bedarfs. Sie dienen sowohl der Verknüpfung von Ressourcen außerhalb als auch von Entitäten innerhalb der GND. Der Nachweis ist in der Regel durch archivische Quellen möglich.

III. Eine Körperschaft stellt im archivischen Sinne eine Provenienzstelle dar, sie bildet einen archivischen Bestand oder Teilbestand.

Begründung: Die Anlage eines Bestandes in einem Archiv unterliegt hohen fachlichen Hürden – nur vorhandenes Archivgut (Originale!) in mehreren Aufbewahrungs- oder Verzeichnungseinheiten, das von einer eindeutig nachweisbaren Stelle stammt und von einem Archivar/einer Archivarin als archivwürdig bewertet oder deren Archivwürdigkeit ausreichend plausibel prognostiziert wurde, wird in einem Bestand zusammengefasst. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen in ihrer Gesamtheit, die zur Bildung eines

¹⁰ Im Gegensatz dazu kann bei der Archivwürdigkeit einer einzelnen personenbezogenen Akte innerhalb eines Bestandes (z. B. bei einer Personal- oder Prozessakte) nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass zu der betreffenden Person weitere Unterlagen vorliegen → die Archivwürdigkeit der Akte führt nicht zwingend dazu, dass der Person selbst eine „historische Bedeutung“ beigemessen wird.

¹¹ Gemeint sind hier nur die Entitätentypen *kiz* und *kio*, keine Gebietskörperschaften.

Bestandes führt, ist ein deutlicher Marker für die historische Bedeutung (im archivischen Sinne) eines Bestandsbildners selbst. Es wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass zu dieser Körperschaft in anderen Kultureinrichtungen Unterlagen vorliegen, zu ihr publiziert, mit ihr korrespondiert wurde oder zukünftig wird.

4. Archivische Relevanzkriterien – Geografika

I. Zu einem Geografikum liegen bereits nachweisbar Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung vor (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar).

Begründung: Das Verknüpfungspotential des Normdatensatzes ist evident.

II. Bei einem Geografikum handelt es sich um einen historischen Vorläufer von einem bereits in der GND angelegten Geografikum.

Begründung: Diese Normdaten fehlen lediglich aufgrund eines bislang fehlenden bibliothekarischen Bedarfs. Sie dienen sowohl der Verknüpfung von Ressourcen außerhalb als auch von Entitäten innerhalb der GND. Der Nachweis ist in der Regel leicht durch archivische Quellen möglich, die z. B. in Ersterwähnungsgutachten der Archive als Belege herangezogen werden.

III. Bei einem Geografikum handelt es sich um eine Ortschaft oder einen Siedlungsplatz, die/der im aktuellen oder historischen Zuständigkeitsgebiet („Sprengel“) eines Archivs liegt oder lag, welches Normdaten aktiv in die GND einbringt und diese pflegt. Neben den heutigen Gemeinden sind auch Teilorte bzw. ehemals selbstständige Gemeinden dazu zu zählen, aber auch Orts- / Stadtteile sowie Wohnplätze oder Wüstungen.¹² Der Nachweis bereits vorliegender Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung lässt sich aufgrund fehlender Erschließung nicht eindeutig erbringen, die Existenz weiterer Unterlagen zu einem bestimmten Ort kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Begründung: Ortschaften und Siedlungsplätze schaffen als Bezugspunkte sozialer Interaktion wesentliche Verbindungen zwischen handelnden Personen, Ereignissen,

¹² Entsprechend dem Konzept der Entität „populated place“ (P.PPL) in der GeoNames-Ontologie: „a city, town, village, or other agglomeration of buildings where people live and work“, siehe https://www.geonames.org/ontology/ontology_v3.3.rdf (abgerufen am 16.08.2024).

Werken etc. Das Verknüpfungspotential eines geografischen Normdatensatzes ist daher grundsätzlich als ausgesprochen hoch anzusehen. Bei den genannten Orten und Siedlungen ist mit sehr großer Sicherheit von einem hohen Verknüpfungspotential zwischen mehr als einer Kultureinrichtung auszugehen. Durch die Anlage und Pflege der Datensätze in der GND können Archive sowie kooperierende landeskundliche Institutionen ihre Expertise zum Nutzen der gesamten GND-Community einbringen. Es empfiehlt sich, bei Vorliegen von gut gepflegten Ortslisten / -lexika eine systematische Einspielung der noch fehlenden Entitäten in die GND vorzunehmen, wobei großer Wert auf eine sorgfältige Dublettenkontrolle zu legen ist.

IV. Eine Gebietskörperschaft stellt im archivischen Sinne eine Provenienzstelle dar, sie bildet einen archivischen Bestand oder Teilbestand.

Begründung: Die Anlage eines Bestandes in einem Archiv unterliegt hohen fachlichen Hürden – nur vorhandenes Archivgut (Originale!) in mehreren Aufbewahrungs- oder Verzeichnungseinheiten, das von einer eindeutig nachweisbaren Stelle stammt und von einem Archivar/einer Archivarin als archivwürdig bewertet oder deren Archivwürdigkeit ausreichend plausibel prognostiziert wurde, wird in einem Bestand zusammengefasst. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen in ihrer Gesamtheit, die zur Bildung eines Bestandes führt, ist ein deutlicher Marker für die historische Bedeutung (im archivischen Sinne) eines Bestandsbildners selbst. Es wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass zu dieser Gebietskörperschaft in anderen Kultureinrichtungen Unterlagen vorliegen, zu ihr publiziert, über sie korrespondiert wurde oder zukünftig wird.

5. Zusammenfassung

Für die Neuanlage von GND-Datensätzen lassen sich für die Entitätentypen Personen, Körperschaften und Geografika spezifisch archivische Kriterien formulieren. Für die weiteren Entitätentypen Werke, Sachbegriffe und Konferenzen erscheint aus archivischer Sicht die Neuanlage immer dann sinnvoll, wenn nachweisbar Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung zu einer bestimmten Entität vorliegen. Auf dieser Grundlage

möchte die IG Archiv in den kulturspartenübergreifenden Austausch¹³ treten und die hier formulierten archivischen Relevanzkriterien diskutieren.

Archiven kommt bei Pflege und Ausbau der GND eine wichtige Rolle zu. Sie stellen Unterlagen bereit, die als Belege für Normdaten und damit als Ergänzung zu den fachlichen Nachschlagewerken dienen können. Ihre Metadaten haben enormes Potential für die Verknüpfung von Kulturdaten. Archive engagieren sich bei der Anlage und Pflege von GND-Datensätzen auf der Grundlage der GND-spezifischen Regelwerke. Diesen Beitrag der Archive in der GND-Community gilt es auszuweiten und zu verstetigen – um das Netzwerk mit archivischen Daten zu bereichern und um archivische Belange einbringen zu können.

¹³ Siehe die Leitlinien der GND.Kooperative publiziert unter https://gnd.network/Webs/gnd/Shared-Docs/Downloads/DE/beantragungILTISKennung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 12.08.2024).